



0069/2015

2.12.2015

SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG

eingereicht gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung

zum Zugang zu Hörgeräten

Renate Sommer (PPE), Peter Liese (PPE), Ádám Kósa (PPE), Françoise Grossetête (PPE), Giovanni La Via (PPE), Glenis Willmott (S&D), Pavel Poc (S&D), James Nicholson (ECR), Stefan Eck (GUE/NGL), Gesine Meissner (ALDE)

Fristablauf: 2.3.2016

Schriftliche Erklärung gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments zum Zugang zu Hörgeräten¹

1. Etwa 10 % der Bevölkerung in der Europäischen Union leiden an einem Verlust des Hörvermögens. Das entspricht etwa 51 Millionen Europäer.
2. Aus Forschungen geht hervor, dass für Bürger mit einer Hörschädigung eine viel größere Gefahr besteht, aus der Gesellschaft und vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen zu werden. Darüber hinaus sehen sich Schüler mit einer Hörschädigung in Rahmen der Bildung weiterhin größeren Schwierigkeiten gegenüber.
3. In Artikel 5 und 26 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist festgelegt, dass jegliche Diskriminierung aufgrund von Behinderung verboten werden muss. In Artikel 26 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union heißt es, dass die Union den Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit und ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung anerkennt und achtet.
4. Die Bereitstellung von Hörgeräten ist eine der wirksamsten Methoden, um Menschen zu unterstützen, die an einem Verlust des Hörvermögens leiden. Hörgeräte und kompatible technische Hörhilfen bieten einen kosteneffizienten Zugang zur Bildung und verbessern somit die Beschäftigungsaussichten.
5. Die Kommission und der Rat werden daher ersucht, die Zusammenarbeit und den Austausch über bewährte Verfahren hinsichtlich der Bereitstellung eines staatlich finanzierten Zugangs zu Hörgeräten zu fördern, um das Leben von Bürgern in der EU zu verbessern, die an einem Verlust des Hörvermögens leiden.
6. Diese Erklärung wird mit den Namen der Unterzeichner dem Rat und der Kommission übermittelt.

¹ Gemäß Artikel 136 Absätze 4 und 5 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments wird die Erklärung, wenn sie die Unterschriften der Mehrheit der Mitglieder des Parlaments erhalten hat, mit den Namen der Unterzeichner im Protokoll veröffentlicht und an die Adressaten übermittelt, ist für das Parlament aber nicht bindend.